

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund der Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl.I Nr. 36/2006, als Grundsatzgesetz ist die Steiermärkische Landarbeitsordnung (STLAO 2001) zu ändern. Da mit dieser Änderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 inhaltlich auch eine Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991 (LAKG 1991) erforderlich ist, wird dies in einer gemeinsamen Gesetzesänderung durchgeführt.

2. Inhalt:

Durch das Grundsatzgesetz (Landarbeitsgesetz) wird der Kreis der Arbeitnehmer, die dem Landarbeitsrecht unterliegen, auf jene ArbeitnehmerInnen ausgedehnt, die unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden, in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmungen und in landwirtschaftlichen Biomasserzeugungseinrichtungen, beschäftigt werden.

In Ausführung des Grundsatzgesetzes erfolgen Verbesserungen für betroffene Angehörige in der Sterbebegleitung bzw. Begleitung von schwersterkrankten Kindern. Es erfolgt eine Erweiterung des zu betreuenden Personenkreises auf Wahl- und Pflegeeltern sowie auf die leiblichen Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten. Die Dauer zur Begleitung schwersterkrankter Kinder wird auf fünf bzw. auf maximal neun Monate verlängert.

Weiters werden mit der vorliegenden Novelle legislative Korrekturen und Anpassungen vorgenommen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund oder die Gemeinden zu erwarten. Mehrbelastungen für das Land werden sich für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben, da sich die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe um ca. 550 - 600 erhöht.

6. Alternative

Keine

7. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Aufgrund der Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl.I Nr. 36/2006, als Grundsatzgesetz ist die Steiermärkische Landarbeitsordnung (STLAO 2001) zu ändern. Da mit dieser Änderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 inhaltlich auch eine Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991 (LAKG 1991) erforderlich ist, wird dies in einer gemeinsamen Gesetzesänderung durchgeführt.

2. Inhalt:

Durch das Grundsatzgesetz (Landarbeitsgesetz) wird der Kreis der Arbeitnehmer, die dem Landarbeitsrecht unterliegen, auf jene ArbeitnehmerInnen ausgedehnt, die unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden, in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmen und in landwirtschaftlichen Biomasserzeugungseinrichtungen, beschäftigt werden.

In Ausführung des Grundsatzgesetzes erfolgen Verbesserungen für betroffene Angehörige in der Sterbebegleitung bzw. Begleitung von schwersterkrankten Kindern. Es erfolgt eine Erweiterung des zu betreuenden Personenkreises auf Wahl- und Pflegeeltern sowie auf die leiblichen Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten. Die Dauer zur Begleitung schwersterkrankter Kinder wird auf fünf bzw. auf maximal neun Monate verlängert.

Weiters werden mit der vorliegenden Novelle legisistische Korrekturen und Anpassungen vorgenommen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund oder die Gemeinden zu erwarten. Mehrbelastungen für das Land werden sich für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben, da sich die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe um ca. 550 - 600 erhöht.

6. Alternative

Keine

7. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung der Landarbeitsordnung

Zu § 1 Abs. 5:

Diese Formulierung entspricht der Vorgabe des Grundsatzgesetzes § 1 Abs. 5.

Zu § 5 Abs. 1, dritter Satz:

Die Einfügung dieses Satzes war erforderlich, da es sich hier um nicht unmittelbar anwendbares Bundesrecht handelte und insofern eine Regelungslücke zwischen § 5 Landarbeitsgesetz und § 5 Landarbeitsordnung entstand.

Zu § 21 Abs. 1:

Es erfolgt eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu § 34 Abs. 1, letzter Satz:

Es erfolgt eine Richtigstellung der Zitierung eines Paragraphen.

Zu den §§ 42 und 43:

In Ausführung des Grundsatzgesetzes entfallen die Kündigungsbeschränkungen für den Dienstgeber und für den Dienstnehmer.

Zu § 59 Abs. 4.:

Es erfolgt lediglich eine Richtigstellung der Zitierung.

Zu § 59a Abs. 3:

Es erfolgt eine Richtigstellung des zitierten Paragraphen.

Zu § 59h Abs.3a:

In Ausführung des Grundsatzgesetzes wird hinsichtlich der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekassa im Streitfall die Schlichtungsstelle gemäß § 290 zu entscheiden und der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin die Einleitung dieses Verfahrens unverzüglich dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden.haben.

Zu § 59n Abs. 1 Z. 4 lit.b:

Hier wird das fehlende Paragraphenzeichen eingefügt.

Zu § 59o Abs. 2:

Durch diese Änderung wird in Ausführung des Grundsatzgesetzes der zu betreuende Personenkreis erweitert.

Zu § 59p:

In Ausführung des Grundsatzgesetzes wird für die Begleitung von schwersterkranken Kindern der Betreuungszeitraum auf maximal neun Monate erweitert.

Zu § 59q, erster Satz:

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und Begleitung schwersterkrankter Kinder wird durch die fehlende Zitierung des § 59p ergänzt.

Zu § 91 Abs. 5:

Hier erfolgt eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu § 150 Abs. 1:

Das ausdrückliche Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter zwischen 19 Uhr und 5 Uhr war wegen des Entfalles des § 143 notwendig und entspricht zugleich dem Grundsatzgesetz.

Zu § 208 Abs. 1:

Das passive Wahlrecht zum Betriebsrat entspricht dem § 158 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 305 Abs. 1:

Mit der Neufassung des § 305 Abs. 1 werden die Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert und dem Grundsatzgesetz (§ 238a Abs. 2 Landarbeitsgesetz) angepasst.

Zu § 308 Abs. 18:

Die Übergangsbestimmungen entsprechen den Grundsatzbestimmungen des § 239 Abs. 28 des Landarbeitsgesetzes.

Zu § 311 Abs. 4:

Abs. 4 regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.

Zu Artikel 2: Änderung des Landarbeiterkammergesetzes:

Zu § 2 Abs. 1 lit.c:

Die Einfügung dieser lit. ist durch die Änderung des Landarbeitsgesetzes und der Landarbeitsordnung erforderlich und entspricht diesen Bestimmungen.

Zu § 36 Abs. 4:

Abs. 4 regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.